

# **STADT PINNEBERG**

## **- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>4.25</b>
<b>Seite:</b>	<b>1</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.12</b>

### **Richtlinie**

#### **über die Nutzung der Mehrzweckhalle Rübekamp durch außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen**

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 22.11.2012 wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung folgende Richtlinie über die Nutzung der Mehrzweckhalle Rübekamp durch außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die als Mehrzweckhalle konzipierte Rübekamphalle dient in erster Linie der Durchführung des Schulsports. Wie die anderen Schulsporthallen der Stadt Pinneberg wird sie außerhalb der Unterrichtszeiten auch dem Vereinssport gemäß der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine - Sportförderrichtlinie - zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Rübekamphalle mit ihren Nebenräumen auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

(2) Jede Nutzung bedarf eines schriftlichen Antrages des Nutzers und der Zustimmung des Fachbereiches für Bildung, Soziales, Kultur und Sport. In der Regel wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die Schule erhält soweit erforderlich eine Ausfertigung der Vereinbarung zur Kenntnisnahme.

(3) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Zustimmung zur Nutzung widerrufen werden.

(4) Das Hausrecht wird von Vertreterinnen und Vertretern der Schule oder des Fachbereiches für Bildung, Soziales, Kultur und Sport, in der Regel von der Schulleiterin bzw. von dem Schulleiter oder von der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister, ausgeübt.

(5) Bestehende Zusatzregelungen für einzelne Räumlichkeiten sind zu beachten.

(6) Hausmeisterinnen und Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadt achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinie und sonstiger Regelungen zur Nutzung der Einrichtung. Unregelmäßigkeiten und festgestellte Schäden sowie ggf. der Name der Verursacherin oder des Verursachers sind dem Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport unverzüglich zu melden. Wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten bei einem Nutzer/bei einer Nutzerin können zu einem generellen Ausschluss auch für künftige Veranstaltungen führen.

#### **§ 2 Nutzergruppen**

Die Nutzer werden in folgende Gruppen gegliedert:

- Nutzergruppe 1:      a) Schulen in städtischer Trägerschaft; öffentliche Veranstaltungen der Stadt Pinneberg (Bürger- und Einwohnerversammlungen, Auslegung und Erörterung von Bauleitplänen etc.)  
                          b) Musikschule der Stadt Pinneberg e. V., Volkshochschule der Stadt Pinneberg e. V., eintrittsfreie Veranstaltungen der Sportvereine der Stadt Pinneberg, die im Rahmen der Sportförderrichtlinie förderungsfähig sind (Trainings- und Übungsbetrieb)

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>4.25</b>
<b>Seite:</b>	<b>2</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.12</b>

- c) Veranstaltungen Dritter, bei denen die Stadt Mitveranstalter ist (Federführung liegt bei Dritten)

Nutzergruppe 2: Sonstige Veranstaltungen der Sportvereine und anderer gemeinnütziger Vereine, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder die nach Abschnitt II.3 Buchstabe a Abs. 1 der Grundsätze der Stadt Pinneberg für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Subventionsrichtlinien) nach Art und Umfang entsprechend ihrem Sinn und Zweck im öffentlichen Interesse der Stadt liegen und deren Durchführung die Stadt für erforderlich hält

Nutzergruppe 3: a) Veranstaltungen, die von mehreren gemeinnützigen Organisationen in gemeinsamer Trägerschaft durchgeführt werden  
b) Kirchen, Kindertagesstätten, allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft und auswärtige Schulen

Nutzergruppe 4: Veranstaltungen von anderen Trägern öffentlicher Verwaltung und politische Parteien bzw. Wählervereinigungen, die in der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vertreten sind.

Nutzergruppe 5: Veranstaltungen kommerzieller Anbieter und Veranstalter

### § 3 *Nutzungsentgelte, Kautions*

(1) Zur teilweisen Kostendeckung werden bei Veranstaltungen in der Rübekamphalle (einschließlich der Sanitär- und Nebenräume) folgende Entgelte erhoben:

a)	Entgelt für Verwaltungsaufwand	Nutzergruppen 2 - 5	45,-- € je Veranstaltung
b)	Nutzungsentgelt	Nutzergruppe 4	224,-- € je Veranstaltungstag
		Nutzergruppe 5	336,-- € je Veranstaltungstag
		Nutzergruppen 1 c, 2 - 5	Endreinigung bzw. Kosten der Endreinigung
c)	Auf- und Abbau vor und nach dem Veranstaltungstermin	Nutzergruppen 4 und 5	84,-- € pro Tag
		Nutzergruppe 2	56,-- € pro Tag
d)	Stornoentgelt	Nutzergruppen 4 und 5	Das Stornoentgelt beträgt 25 % des Nutzungsentgelts gem. Buchstabe b). Kein Entgelt wird erhoben bei Absage bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn.

Alle in diesem Paragraphen genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des jeweils aktuellen Satzes gemäß den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport kann die Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe verlangen. Sie wird nach der Veranstaltung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung o. ä.) nicht geltend gemacht werden.

**STADT PINNEBERG**  
**- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>4.25</b>
<b>Seite:</b>	<b>3</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.12</b>

**§ 4**  
*Errichtung von Verkaufsständen, Werbung*

- (1) Der Verkauf von Getränken und kleinen Speisen ist nach Absprache mit dem Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport zugelassen. Die erforderlichen gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse der Ordnungsbehörde sind vorzulegen, die lebensmittelrechtlichen Auflagen zu beachten.
- (2) Der Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport kann unter Berücksichtigung des § 49 Schulgesetz gestatten, Werbetrasparente anzubringen.

**§ 5**  
*Nutzungsgrundsätze und Haftung*

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer erkennt durch Unterschrift unter die zu schließende Vereinbarung diese Richtlinien und/oder sonstige Bedingungen und Regelungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Räumlichkeiten, Geräte, Ausstattungsgegenstände pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Die Nutzerin oder der Nutzer hat vor Beginn der Veranstaltung/vor Beginn des Aufbaus zu prüfen, ob sich die Räume pp. für ihre oder seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
- (4) Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Räumlichkeiten einschließlich des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hält die Stadt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Sie oder er sollte gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abschließen.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Grundstück und Inventar entstehen. Beim Verlust von Schlüsseln haftet die Nutzerin oder der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten.
- (7) Die Stadt Pinneberg haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand gemäß § 836 BGB.

**§ 6**  
*Übergangsregelung*

Für Nutzer, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in dieser Fassung mit der Stadt eine Nutzungsvereinbarung für eine Veranstaltung eingegangen sind, gelten die Regelungen in der bisherigen Fassung vom 02.12.2011.

**§ 7**  
*Inkrafttreten*

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# **STADT PINNEBERG**

## **- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>4.25</b>
<b>Seite:</b>	<b>5</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.12</b>

(2) Sofern diese Richtlinie zur außerschulischen Nutzung der Rübekamphalle keine besonderen Regelungen trifft, gelten die übrigen Bestimmungen der Entgeltsordnung über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten durch Dritte in der aktuellen Fassung.

Pinneberg, 26.11.2012

Stadt Pinneberg

gez. Seyfert  
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am 27.11.2012